

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2882/86 des Rates vom 15. September 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986) . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 2883/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2884/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2885/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2886/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 mit Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren, mit Ausnahme von jungen Kälbern . . . . . 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2887/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2888/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen . . . . . 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2889/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett . . . . . 13**

* <b>Verordnung (EWG) Nr. 2890/86 der Kommission vom 18. September 1986 über die Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge</b> .....	14
Verordnung (EWG) Nr. 2891/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen .....	15
Verordnung (EWG) Nr. 2892/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	16
Verordnung (EWG) Nr. 2893/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	20
Verordnung (EWG) Nr. 2894/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 2895/86 der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	25

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

86/457/EWG :

* <b>Richtlinie des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin</b> .....	26
---	----

86/458/EWG :

* <b>Empfehlung des Rates vom 15. September 1986 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Diploms als praktischer Arzt sind</b> .....	30
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2882/86 DES RATES

vom 15. September 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3682/85<sup>(2)</sup> sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz in Höhe von 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für 300 Tonnen Auberginen mit Ursprung in Zypern der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1986 vor. Demnach ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für diesen Zeitraum zu eröffnen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 des Rates vom 24. Februar 1986 zur Festlegung der vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im Handel mit bestimmten Drittländern anzuwendenden Regelung<sup>(3)</sup> gelten im Handel Spaniens und Portugals mit Zypern die Zollregelungen und anderen Handelsregelungen, die gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigungsklausel eingeräumt wird, Anwendung finden. Deshalb gilt diese Verordnung nur für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein Zollkontingent mit sehr kurzem Anwendungszeitraum handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen,

unbeschadet der Vornahme von Ziehungen — unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren — von Mengen aus dem Kontingent, die ihrem Bedarf entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

- (1) Vom 1. Oktober bis 30. November 1986 wird in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 300 Tonnen auf 6,4 v. H. ausgesetzt.
- (2) Kündigt ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.
- (3) Die gemäß Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

## Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 30. 12. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 40.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 3*

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. HOWE

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2883/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1986 fest-  
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	168,00
10.01 B II	Hartweizen	21,32	243,28 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	36,76	156,92 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	6,07	171,11
10.04	Hafer	70,45	148,13
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	179,27 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—	111,38 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	2,83	180,40 <sup>(4)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	11,69	249,65
11.01 B	Mehl von Roggen	65,00	233,22
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	46,21	390,25
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	12,03	269,03

- (<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2884/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch  
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1986 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2885/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und 16. September 1986 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	70,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	68,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	60,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	79,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	95,00 <sup>(3)</sup>

(<sup>1</sup>) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (<sup>(\*)</sup>), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (<sup>(\*)</sup>), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(<sup>(\*)</sup>) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	14,96
07.03 A II	14,96
15.17 B I a)	34,00
15.17 B I b)	54,40
23.04 A II	4,80

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2886/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 mit Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren, mit Ausnahme von jungen Kälbern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1604/85<sup>(4)</sup>, sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)  
bestimmte Denaturierungsformeln für flüssige Mager-  
milch vor, die zur Verfütterung an Tiere, ausgenommen  
junge Kälber, bestimmt ist. Mit der Richtlinie  
85/520/EWG der Kommission vom 11. November 1985  
zur Änderung der Richtlinie 85/429/EWG zur Änderung  
der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über  
Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(5)</sup> wurde der Höchstge-  
halt an Kupfer in mg/kg Alleinfuttermittel herabgesetzt.  
Daher sollte der bei einer der Denaturierungsformeln  
nach der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 geforderte  
Kupfergehalt angepaßt werden.

Den Mitgliedstaaten ist eine Frist bis zum 3. Dezember  
1986 gesetzt, um ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

mit der genannten Richtlinie 85/520/EWG in Einklang  
zu bringen. Es empfiehlt sich jedoch, die Verordnung  
(EWG) Nr. 2793/77 schon jetzt anzupassen und einen  
einheitlichen Kupfergehalt für den Fall festzusetzen, daß  
bestimmte Mitgliedstaaten die Richtlinie bereits  
anwenden sollten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich  
der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 wird die Angabe  
„175 Gramm“ durch „130 Gramm“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-  
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 18.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 4. 12. 1985, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2887/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14a Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2400/86 <sup>(4)</sup>, sind der Kommission die Programme mit den vorgesehenen Werbeaktionen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bis zum 31. August vorzulegen. Aufgrund verwaltungstechnischer Schwierigkeiten können die diesen Programmen vorangehenden Untersuchungen gemäß Artikel 2a der vorgenannten Verordnung nicht bis zu dem genannten Termin abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich daher, den Termin zu verschieben.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 sind die Aktionen binnen achtzehn Monaten nach dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages durchzuführen. Aufgrund der bei den durchzuführenden Aktionen einzuhaltenden genauen Fristen sowie der beim Verfahren zur Unterzeichnung der Verträge auftretenden Verzögerungen

erscheint es angebracht, vorzusehen, daß der Durchführungszeitraum der Aktionen unbeschadet des späteren Abschlusses des Vertrags mit dem Zeitpunkt der Einreichung des Programms bei der Kommission beginnt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird das Datum „31. August“ durch „30. September“ ersetzt.
2. Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :  
 „— den Durchführungszeitraum und den Zeitplan für die verschiedenen Aktionen ; die Aktionen sind binnen achtzehn Monaten nach Vorlage des Programms bei der Kommission durchzuführen ;“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 19.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/86 DER KOMMISSION**  
**vom 18. September 1986**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungs-**  
**bestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates  
vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Lein-  
samen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1071/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedanken-  
strich der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
534/81<sup>(4)</sup>, wird die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 569/76 genannte Beihilfe für Leinsamen nur für die  
Anbauflächen gewährt, für die eine Ernteerklärung vorge-  
legt worden ist. Gemäß Artikel 9 und 11 derselben  
Verordnung ist diese Erklärung für Öllein spätestens am  
15. Dezember und für Faserlein vor einem von dem  
betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt,  
jedenfalls aber vor dem 31. Oktober einzureichen. Bei  
Faserlein gilt der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die  
Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf<sup>(5)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2426/86<sup>(6)</sup>, genannte Beihilfeantrag als Ernteerklärung.

Da der Verlust der gesamten Beihilfe für den Fall, daß die  
Beteiligten die Ernteerklärung nicht rechtzeitig vorlegen,  
eine zu schwere Strafe ist, sollte diese Ahndung abge-  
schwächt werden, indem die Strafe je nach der eingetre-  
tenen Verspätung bemessen wird. Damit die durch die  
Beihilfe Begünstigten unabhängig von ihrem Sitz in der  
Gemeinschaft die gleiche Behandlung erfahren, sollte ein  
Termin bestimmt werden, der für alle Mitgliedstaaten  
gleich ist. Damit die Beihilferegulierung ordnungsgemäß

funktionieren kann, sollte der Termin für die Einreichung  
der Ernteerklärungen bei Faserlein auf den 30. November  
und bei Öllein auf den 31. Dezember festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird wie folgt geän-  
dert :

1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung :  
„Jeder Ölleinerzeuger legt alljährlich bis spätestens 31.  
Dezember eine Ernteerklärung vor.“
2. In Artikel 11 Absatz 1 werden das Datum „31.  
Oktober“ durch das Datum „30. November“ und das  
Datum „15. Oktober“ durch das Datum „15.  
November“ ersetzt.
3. In den Artikeln 9 und 11 wird an Absatz 1 folgender  
Unterabsatz angefügt :  
„Außer im Fall höherer Gewalt werden jedoch,  
— wenn die Ernteerklärung vor Ablauf des Monats  
nach dem in vorstehendem Unterabsatz angege-  
benen Monat vorgelegt wird, 66 % der Beihilfe für  
Leinsamen,  
— wenn die Ernteerklärung vor Ablauf des zweiten  
Monats nach dem betreffenden Monat vorgelegt  
wird, 33 % der genannten Beihilfe gewährt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-  
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*  
*schaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1981, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 35.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2889/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/86<sup>(4)</sup>, ist eine Regelung für den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett eingeführt worden.

In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 wird die Frist für die Verarbeitung der Butter zu Butterfett und für dessen Verpackung festgesetzt. In der Verordnung (EWG) Nr. 1325/86 der Kommission<sup>(5)</sup> ist für die vor dem 1. Mai 1986 abgeschlossenen Verträge eine Abweichung von der festgesetzten Frist vorgesehen worden, da es den Handelsbeteiligten aufgrund der ungünstigen Entwicklung der Butterfettverkäufe nicht möglich war, die festgesetzte Frist einzuhalten, ohne sich erheblichen

Handelsrisiken auszusetzen, die sich aus der nach den einzelstaatlichen Vorschriften auf der Verpackung des Butterfetts angegebenen Frist für die Verwendung ergeben. Die im Hinblick auf eine Absatzförderung des Erzeugnisses kürzlich eingeleitete Werbekampagne wird sich erst nach einer gewissen Zeit auswirken. Folglich ist es angezeigt, die Frist für die vor dem 1. Mai 1986 abgeschlossenen Verträge noch einmal zu verlängern, damit die Handelsbeteiligten von dieser Förderungsmaßnahme profitieren können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 wird das Datum „1. September 1986“ durch das Datum „1. November 1986“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 5. 6. 1986, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 6. 5. 1986, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/86 DER KOMMISSION****vom 18. September 1986****über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates  
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von  
Schiffen der Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.  
Dezember 1985 zur Festlegung der vorläufig zulässigen  
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen  
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1986<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2374/86<sup>(4)</sup>, sieht für 1986 Quoten vor für Kabeljau.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die  
die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert  
sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die  
die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert  
sind, gilt die Belgien für 1986 zugeteilte Quote als ausge-  
schöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
V b (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die die  
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,  
ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das  
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese  
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum des  
Inkrafttretens dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 4.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 27. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ausgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 19

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,4976 ECU für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1986 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2892/86 DER KOMMISSION**

vom 18. September 1986

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	97,50
	— der Zone II b)	105,00
	— der Zone V a) und den Kanarischen Inseln	114,90
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00 <sup>(?)</sup>
	— den anderen Drittländern	10,00 <sup>(?)</sup>
	10.02	Roggen
10.03	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	103,00
	— Japan	—
10.05 B	— den anderen Drittländern	110,00
	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
10.07 B	— der Zone I	95,00
	— den anderen Drittländern	—
	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
10.07 C II	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone I und der Zone V	20,00
	— den anderen Drittländern	—
ex 11.01 A	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
	Mehl von Weichweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	151,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	151,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	123,00
— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	114,00	
— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	102,00	

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	151,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	151,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	151,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	151,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(1)</sup>	307,00 <sup>(3)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(2)</sup>	290,00 <sup>(3)</sup>
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	259,00 <sup>(3)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	244,00 <sup>(3)</sup>
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	151,00

<sup>(1)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

<sup>(2)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/86 DER KOMMISSION

vom 18. September 1986

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-  
zeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1588/86<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die  
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des  
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft  
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-  
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der  
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-

märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
ströme sicherzustellen ; ferner ist dem wirtschaftlichen  
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit  
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft  
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten  
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb, einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
zienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festge-  
setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide  
zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— der Türkei	0	+ 8,00	+ 8,00	+ 8,00	0	0	0
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	— 3,00	— 7,00	— 7,00	— 7,00	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	+ 12,16	+ 9,71	—	—	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/86 DER KOMMISSION**  
**vom 18. September 1986**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2332/86<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1474/84<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.  
 2778/86 der Kommission<sup>(7)</sup> festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
 Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-

menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit  
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr.  
 1458/86 des Rates<sup>(9)</sup> festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 2778/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse  
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(10)</sup> sind in den Anhängen  
 festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14  
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86<sup>(11)</sup> und Artikel 12 der  
 Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates<sup>(12)</sup> für in  
 Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird  
 im Anhang II festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 9. 9. 1986, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.  
<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.  
<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.



## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,520	34,016	31,657	31,884	32,112	32,429
2. Endgültige Beihilfen (1):						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	80,86	82,04	76,62	77,29	77,85	78,95
— Niederlande (hfl)	91,11	92,44	86,32	87,06	87,70	88,89
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 564,97	1 588,22	1 476,34	1 486,20	1 496,76	1 506,51
— Frankreich (ffrs)	232,01	235,54	217,26	218,27	219,76	222,64
— Dänemark (dkr)	285,73	289,97	269,71	271,63	273,57	275,91
— Irland (Ir £)	24,463	25,850	23,837	23,971	24,133	24,318
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	19,298	19,609	17,764	17,871	17,980	18,156
— Italien (Lit)	50 984	51 746	47 854	48 325	48 664	49 144
— Griechenland (Dr)	3 445,73	3 483,70	3 053,82	3 032,19	3 047,63	2 977,58
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 035,29	4 107,60	3 753,65	3 754,50	3 786,29	3 801,01
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 922,22	4 972,10	4 563,36	4 582,53	4 612,96	4 610,37

(1) Die endgültige Beihilfe für Raps- und Rübsensamen der „Doppelnull“-Sorten wird um 1,25 ECU/100 kg, nach Umrechnung in Landeswährung mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Mitgliedstaats, in dem die Samen geerntet werden, erhöht.

## ANHANG II

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	37,662	38,253	38,575	39,166	39,757
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):</b>					
— Deutschland (DM)	91,04	92,45	93,25	94,77	96,18
— Niederlande (hfl)	102,58	104,16	105,05	106,76	108,35
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 757,10	1 784,80	1 799,77	1 826,76	1 854,46
— Frankreich (ffrs)	259,47	263,66	265,55	269,22	273,42
— Dänemark (dkr)	320,93	325,98	328,72	333,76	338,81
— Irland (Ir £)	27,272	28,914	29,147	29,578	30,040
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,332	21,703	21,870	22,241	22,611
— Italien (Lit)	57 161	58 068	58 405	59 463	60 373
— Griechenland (Dr)	3 776,65	3 819,19	3 790,15	3 818,11	3 887,06
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 591,26	3 677,42	3 723,42	3 775,39	3 861,56
<b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 160,83	6 218,90	6 254,46	6 334,74	6 427,81
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 939,47	5 995,45	6 029,73	6 107,13	6 196,86
<b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>					
— für Spanien (Pta)	3 386,61	3 474,31	3 520,31	3 572,28	3 666,07
— für Portugal (Esc)	5 918,16	5 974,30	6 008,59	6 085,98	6 176,50

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu multiplizieren.

## ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,102320	2,098450	2,094350	2,090630	2,090630	2,080110
hfl	2,370570	2,367600	2,364640	2,361560	2,361560	2,353310
bfrs/lfrs	43,545800	43,560200	43,579000	43,596300	43,596300	43,647500
ffrs	6,879200	6,882770	6,887920	6,893120	6,893120	6,908900
dkr	7,956150	7,971700	7,989230	8,004790	8,004790	8,064580
Ir £	0,764321	0,766276	0,768481	0,770763	0,770763	0,778704
£ Stg.	0,689151	0,691071	0,692916	0,694679	0,694679	0,699386
Lit	1 450,15	1 450,46	1 450,76	1 451,05	1 451,05	1 451,96
Dr	138,57100	141,65800	144,77300	147,47200	147,47200	154,44700
Esc	150,58300	151,76400	152,94400	154,12800	154,12800	157,15400
Pta	137,65200	138,30500	138,93800	139,47500	139,47500	140,96300

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/86 DER KOMMISSION**  
**vom 18. September 1986**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 934/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2877/86 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 18. 9. 1986, S. 24.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1986 zur Festsetzung der Einfuhr-  
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	51,15 46,84 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 15. September 1986

über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(86/457/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49,  
57 und 66,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 75/362/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Beitrittsakte von 1985, sowie die Richtlinie 75/363/  
EWG <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
82/76/EWG <sup>(6)</sup>, zur Freizügigkeit der Ärzte enthalten  
weder Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung  
der Diplome, durch die eine spezifische Ausbildung des  
Arztes in der Allgemeinmedizin nachgewiesen wird, noch  
über die Kriterien, denen eine solche Ausbildung  
genügen sollte.

Der Rat hatte es seinerzeit nicht für zweckmäßig  
gehalten, hierfür entsprechende Vorschriften auf Gemein-  
schaftsebene zu erlassen; er hatte jedoch festgestellt, daß  
sich in einigen Mitgliedstaaten die Tendenz abzeichnet,

die Rolle des praktischen Arztes und die Bedeutung  
seiner Ausbildung stärker hervorzuheben. Er hatte daher  
die Kommission ersucht, die durch diese Entwicklung  
aufgeworfenen Fragen zu prüfen.

Diese Tendenz hat sich seither verstärkt fortgesetzt, und  
nunmehr wird das Bedürfnis für eine spezifische Ausbil-  
dung zum praktischen Arzt nahezu allgemein anerkannt,  
durch die dieser besser auf seine ihm eigene Tätigkeit  
vorbereitet werden soll. In diesem Zusammenhang ist es  
besonders wichtig, daß der Arzt das soziale Umfeld seiner  
Patienten persönlich kennt und sie als Gesamtpersönlich-  
keit in Fragen der Krankheitsverhütung und des Gesund-  
heitsschutzes berät und in geeigneter Weise behandelt.

Eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist  
vor allem deshalb notwendig, weil sich durch die  
Entwicklung der Medizin zwischen der Forschung und  
medizinischen Ausbildung einerseits und der Praxis der  
Allgemeinmedizin andererseits eine immer größere Kluft  
gebildet hat, so daß wichtige Aspekte der Allgemeinme-  
dizin im Rahmen der herkömmlichen medizinischen  
Grundausbildung in den Mitgliedstaaten nicht mehr auf  
befriedigende Weise gelehrt werden können.

Abgesehen von dem Gewinn für die Patienten ist auch  
anerkannt, daß eine bessere Anpassung des praktischen  
Arztes an seine besondere Funktion dazu beitragen wird,  
die ärztliche Versorgung vor allem insofern zu verbessern,  
als die Inanspruchnahme von Fachärzten sowie von Labo-  
ratorien und sonstigen hochspezialisierten Einrichtungen  
und Ausrüstungen auf einer selektiveren Grundlage  
erfolgen würde.

Die Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbil-  
dung kann dazu beitragen, daß die Tätigkeit des prakti-  
schen Arztes aufgewertet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 15. 1. 1985, S. 3 und  
AbI. Nr. C 125 vom 24. 5. 1986, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 17. 2. 1986, S. 149.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 218 vom 29. 8. 1985, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21.

Diese Entwicklung scheint zwar unumkehrbar, vollzieht sich jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Die dahingehenden Bestrebungen sollten nicht übermäßig beschleunigt, sondern in Etappen einander angenähert werden, wobei eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht, anzustreben ist.

Um eine schrittweise Verwirklichung dieser Reform zu gewährleisten, ist es zunächst erforderlich, in jedem Mitgliedstaat eine spezifische Ausbildung zum praktischen Arzt einzuführen, die sowohl qualitativ als auch quantitativ bestimmten Mindestanforderungen genügt und die die Mindestgrundausbildung die der Arzt gemäß der Richtlinie 75/363/EWG besitzen muß, ergänzt. Dabei ist unerheblich, ob diese Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Rahmen der Grundausbildung des Arztes im Sinne des einzelstaatlichen Rechts oder außerhalb derselben erfolgt. In einer zweiten Phase sollte sodann vorgesehen werden, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems vom Nachweis der Ausbildung zum praktischen Arzt abhängig zu machen ist. Schließlich sollten zur Vervollständigung der Reform neue Vorschläge vorgelegt werden.

Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres eigenen Sozialversicherungssystems sowie für die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden können.

Die Koordinierung der Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zu erfolgen hat, ermöglicht den Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung dieser Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

Ein Aufnahmemitgliedstaat ist aufgrund der Richtlinie 75/362/EWG nicht berechtigt, von Ärzten, die ein in einem anderen Mitgliedstaat erteiltes und gemäß der genannten Richtlinie anerkanntes Diplom besitzen, für die Ausübung des ärztlichen Berufs im Rahmen eines Sozialversicherungssystems eine zusätzliche Ausbildung zu verlangen, selbst wenn eine solche Ausbildung für die Inhaber des in seinem Gebiet erworbenen Arztdiploms erforderlich ist. Diese Wirkung der Richtlinie 75/362/EWG kann für die Tätigkeit des praktischen Arztes im Rahmen eines Sozialversicherungssystems nicht vor dem 1. Januar 1995 enden. Von diesem Zeitpunkt an ist in allen Mitgliedstaaten die Tätigkeit als praktischer Arzt im Rahmen ihres Sozialversicherungssystems von einem Nachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abhängig zu machen. Die Ärzte, die sich vor diesem Zeitpunkt entsprechend der Richtlinie 75/362/EWG als Ärzte niedergelassen haben, müssen das erworbene Recht haben, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaates auszuüben, selbst wenn sie keine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolviert haben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der vollständige Studiengang im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG angeboten wird, führt eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die mindestens den Voraussetzungen nach den Artikeln 2 und 3 der vorliegenden Richtlinie entsprechen muß, dergestalt ein, daß die ersten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise über diese spezifische Ausbildung spätestens am 1. Januar 1990 erteilt werden.

#### *Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannte spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin muß mindestens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen :

- a) Der Zugang dazu kann erst dann erfolgen, wenn ein mindestens sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.
- b) Sie muß als mindestens zweijährige Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen.
- c) Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art. Die praktische Ausbildung findet einerseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und andererseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt ; sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens für Allgemeinmedizin ; unbeschadet der vorgenannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.
- d) Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe c) betreffend die Mindestdauer der Ausbildung bis spätestens zum 1. Januar 1995 aufschieben.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom Erwerb eines der in Artikel 3 der Richtlinie 75/362/EWG genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise abhängig.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden oder Stellen, die für die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zuständig sind.

*Artikel 3*

Erfolgt die allgemeinmedizinische Ausbildung eines Arztes in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Form praktischer Erfahrung in der Allgemeinmedizin, die der Arzt in seiner eigenen Praxis unter der Aufsicht eines zugelassenen Praktikumsleiters erwirbt, so kann dieser Mitgliedstaat diese Ausbildung versuchsweise beibehalten, sofern sie :

- Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 entspricht ;
- doppelt so lang ist wie der Unterschied zwischen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Dauer und den unter dem dritten Gedankenstrich des vorliegenden Artikels vorgesehenen Zeiträumen insgesamt ;
- eine Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen sowie eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung umfaßt ; ab dem 1. Januar 1995 muß jeder dieser beiden Zeiträume mindestens sechs Monate betragen.

*Artikel 4*

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1996 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung der Artikel 2 und 3 sowie geeignete Vorschläge im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Ausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin.

Der Rat befindet über diese Vorschläge vor dem 1. Januar 1997 nach den im Vertrag festgelegten Regeln.

*Artikel 5*

(1) Unbeschadet des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Grundsatzes der Vollzeitausbildung können die Mitgliedstaaten neben der Vollzeitausbildung eine spezifische Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin zulassen, sofern folgende Einzelbedingungen erfüllt sind :

- die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, daß sie in Teilzeit erfolgt ;
- die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht unter 60 % der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen ;
- die Teilzeitausbildung muß einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen, und zwar sowohl bei dem in Krankenhäusern stattfindenden Ausbildungsteil als auch bei dem in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder in einem zugelassenen Zentrum für Erstbehandlung stattfindenden Teil. Zahl und Dauer dieser Abschnitte der Vollzeitausbildung werden so festgelegt, daß sie eine entsprechende Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes gewährleisten.

(2) Die Teilzeitausbildung muß der Vollzeitausbildung qualitativ entsprechen. Sie wird mit dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 abgeschlossen.

*Artikel 6*

(1) Unabhängig von den Bestimmungen über die erworbenen Rechte, die die Mitgliedstaaten erlassen, können sie das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 einem Arzt erteilen, der zwar nicht die Ausbildung im Sinne der Artikel 2 und Artikel 3 absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann ; sie dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis jedoch nur dann erteilen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ausbildung entsprechen.

(2) In den Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 erlassen, müssen sie unter anderem regeln, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung im Sinne der Artikel 2 und 3 angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 nur dann erteilen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrungen in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

*Artikel 7*

(1) Ab 1. Januar 1995 macht jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 1 abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muß jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zum 31. Dezember 1994 gemäß der Richtlinie 75/362/EWG erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates niedergelassen haben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann Absatz 1 vor dem 1. Januar 1995 anwenden, sofern jeder Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat die Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG absolviert hat, sich bis zum 31. Dezember 1994 unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/362/EWG in seinem Gebiet niederlassen und dort im Rahmen seines Sozialversicherungssystems praktizieren kann.

(4) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Absatz 2 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 zu besitzen.

(5) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihrem Gebiet die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems nach ihren innerstaatlichen Vorschriften Personen zu gestatten, die nicht Inhaber von in einem Mitgliedstaat erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche jeweils eine Ausbildung als Arzt und eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abschließen, die jedoch Inhaber von in einem Drittland erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche diese Ausbildung oder eine dieser Ausbildungen abschließen.

#### Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3, 5 und 6 ausgestellt haben.

Anzuerkennen sind auch die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise mit den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach Unterabsatz 1.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Gebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

#### Artikel 9

Die Angehörigen eines Mitgliedstaates, denen ein anderer Mitgliedstaat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 oder Artikel 7 Absatz 4 ausgestellt hat, haben das Recht, im Aufnahmemitgliedstaat die in diesem Staat bestehende Berufsbezeichnung zu führen und von ihrer Abkürzung Gebrauch zu machen.

#### Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 9 tragen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür Sorge, daß der gemäß Artikel 8

begünstigte Personenkreis zur Führung seiner im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt ist. Die Aufnahmemitgliedstaaten können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der sie verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, welche von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

#### Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1997 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls geeignete Vorschläge, deren Ziel eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes ist, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht. Der Rat befindet über diese Vorschläge nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie teilen der Kommission ferner den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahmen mit.

(2) Sobald ein Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihm beschlossenen Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 mitgeteilt hat, sorgt diese für eine entsprechende Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in der die Bezeichnung des von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises und gegebenenfalls die Berufsbezeichnung angegeben wird.

#### Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. HOWE

**EMPFEHLUNG DES RATES**

vom 15. September 1986

**betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Diploms als praktischer Arzt sind**

(86/458/EWG)

DER RAT EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund der Feststellung, daß die Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin<sup>(1)</sup> nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

in dem Bestreben jedoch, der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittstaat fortgesetzt haben, da sie im Großherzogtum Luxemburg selbst keine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erwerben können —

EMPFIEHLT den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, den Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und von dem luxemburgischen Ministerium für das Gesundheitswesen anerkannten Diploms über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin sind, die Aufnahme und Ausübung des Berufs des praktischen Arztes in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 26 dieses Amtsblattes.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

*DOKUMENT*

**EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**

**Zehnter Jahresbericht (1984)**

Der im Jahre 1975 errichtete EFRE ist ein Strukturfonds der Gemeinschaft, mit dem die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft berichtigt werden sollen. Daher werden die Zuschüsse des EFRE in Regionen und Gebieten gewährt, die unter einem Ungleichgewicht leiden, das insbesondere auf überwiegender landwirtschaftlicher Tätigkeit, industriellem Wandel oder struktureller Unterbeschäftigung beruht. Bei diesen Regionen, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden, handelt es sich im allgemeinen um Gebiete, die unter die einzelstaatlichen Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung fallen und die von der Kommission gemäß Artikel 92 und 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. So gewährt der EFRE Zuschüsse, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Regionalentwicklung zu unterstützen und zu ergänzen.

122 Seiten      ISBN 92-825-5873-8      CB-45-85-195-DE-C

Erhältlich in: Deutsch, Englisch, Dänisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 450      DM 22,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT**

**BERICHT 1985**

**Im Zusammenhang mit dem „Neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlichter Bericht**

Dieser Bericht ist die elfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

439 S., 11 Schaubilder

DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL

Katalognummer: CB-44-85-670-DE-C

ISBN 92-825-5792-8

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 22,28    BFR 1 000    DM 50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg